

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
35-0141.50/9048

Dresden,  September 2015

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel,
AfD-Fraktion**

Drs.-Nr.: 6/2592

**Thema: Folgen des Verzichts auf die Akkreditierung des Studiums für
den „gehobenen Polizeivollzugsdienst“ (Laufbahngruppe 2.1)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen ist folgende Vorbemerkung vorangestellt:

**„Nach Information des Anfragenden verzichtet die Hochschule der
Sächsischen Polizei (FH) für den am 01.10.2015 beginnenden Studien-
jahrgang auf eine Reakkreditierung des Studiums für den gehobenen
Polizeivollzugsdienst (Laufbahngruppe 2).“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich
die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Aus welchen Gründen verzichtet die Staatsregierung auf eine Reak-
kreditierung des neuen Studiengangs?**

Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann
die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese
den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ berühren. Der Kernbe-
reich exekutiver Eigenverantwortung schließt einen nicht ausforschbaren
Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung ein. Hierzu gehö-
ren sämtliche internen Abstimmungs- und Willensbildungsprozesse sowie
Planungen innerhalb der Staatsregierung; die der Vorbereitung von Regie-
rungsentscheidungen dienen (SächsVerfGH Urteil vom 23. April 2008, Vf.
87-I-06). Die Frage berührt den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung,
weil der zunächst interne Willensbildungsprozess innerhalb der Staatsregie-
rung zur Frage einer Reakkreditierung des neuen Studiengangs an der
Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) noch nicht abgeschlossen ist.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Welche laufbahnrechtlichen Folgen hat der Verzicht auf einen akkreditierten Studiengang für einen Absolventen, insbesondere hinsichtlich eines möglichen späteren Aufstiegs in den höheren Polizeivollzugsdienst bzw. im Vergleich zu akkreditierten früheren Absolventen in Fragen Beurteilung und Beförderung?

Der Verzicht auf eine Akkreditierung des Bachelorstudienganges an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) hat keine laufbahnrechtlichen Folgen für Absolventen hinsichtlich einer Qualifizierung für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Polizei. Ebenso gibt es in Fragen Beurteilung und Beförderung keine Folgen im Vergleich zu Absolventen aus akkreditierten Studiengängen.

Frage 3:

Welche Folgen hat der Verzicht auf eine Akkreditierung für Absolventen, die nach dem erfolgreichen Studium den Polizeidienst quittieren, hinsichtlich der Anerkennung ihres Studienabschlusses?

Innerhalb des Freistaates Sachsen hat dies keine Folgen.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung abgesehen.

Gemäß Artikel 50 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dieser Informationspflicht entspricht das Frage und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Artikel 51 SächsVerf. Die Staatsregierung ist dem Landtag und den Abgeordneten nur für ihre Amtsführung im Sinne einer Rechenschafts- und Einstandspflicht für eigenes Handeln verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die Vorgänge oder Umstände außerhalb ihres Verantwortungsbereichs betreffen (vgl. Sachs-AnhVerfG, Urteil vom 17. Januar 2000, NVwZ 2000, 671). Letzteres ist vorliegend der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die in anderen Bundesländern als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden.

Frage 4:

Welche Auswirkungen hat der Verzicht auf eine Akkreditierung auf die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen?

Von einer Bewertung durch die Staatsregierung wird abgesehen. Die Frage ist auf eine Bewertung gerichtet. Zu der Abgabe einer Bewertung ist die Staatsregierung nicht verpflichtet.

Frage 5:

Welche anderen Bundesländer verzichten bereits auf eine Akkreditierung des Polizeistudienganges?

Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 50 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag insoweit zu informieren, als dies



zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dieser Informationspflicht entspricht das Frage und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Artikel 51 SächsVerf. Die Staatsregierung ist dem Landtag und den Abgeordneten nur für ihre Amtsführung im Sinne einer Rechenschafts- und Einstandspflicht für eigenes Handeln verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die Vorgänge oder Umstände außerhalb ihres Verantwortungsbereichs betreffen (vgl. Sachs-AnhVerfG, Urteil vom 17. Januar 2000, NVwZ 2000, 671). Letzteres ist vorliegend der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die in anderen Bundesländern als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Ulbig